

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1954

Nummer 59

Datum	Inhalt	Seite
7. 9. 54	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	307
8. 9. 54	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	307

Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vom 7. September 1954.

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127) sowie der §§ 11 Abs. 1, 47 und 58 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GV. NW. S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die planmäßigen Beamten und Richter des Landes, die den Besoldungsgruppen A 14 bis A 17 sowie den Besoldungsordnungen B und H angehören, werden von der Landesregierung ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt. Dies gilt nicht für die der Besoldungsordnung H angehörenden außerordentlichen und ordentlichen Professoren bei den wissenschaftlichen Hochschulen, die Professoren bei den Kunsthochschulen, den Meister-schulen und den Meisterateliers sowie die Direktoren der Kunsthochschulen.

§ 2

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten und Richter des Landes, die nicht nach § 1 durch die Landesregierung ernannt, entlassen oder in den Ruhestand versetzt werden, der nichtplanmäßigen Beamten und Richter sowie der Ehrenbeamten des Landes wird auf die obersten Landesbehörden übertragen.

§ 3

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13, die nichtplanmäßigen Beamten und die Ehrenbeamten auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Landesbehörden,
2. für die planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 und die diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten auch auf andere ihnen nachgeordnete Landesbehörden zu übertragen.

§ 4

Die in den §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. September 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister:

Arnold.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 307.

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 8. September 1954.

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung verordne ich folgendes:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten

1. der allgemeinen Verwaltung, der Vermessungsverwaltung und der Gemeindeprüfungsämter der Bezirksregierungen sowie der Verwaltungsstellen der Bezirksregierungen bei den Landespolizeischulen und den Bereitschaftspolizeiabteilungen auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. des Statistischen Landesamtes auf den Direktor des Statistischen Landesamtes,
3. des Landesvermessungsamtes auf den Leiter des Landesvermessungsamtes,
4. der Landesfeuerwehrschule auf den Direktor der Landesfeuerwehrschule.

§ 2

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der Landespolizeibehörden sowie der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 13 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der Polizeipräsidenten, der Polizeidirektionen, der Polizeiamter und der Wasserschutzpolizeidirektion auf die Leiter der zuständigen Landespolizeibehörden,
2. der planmäßigen Polizeiverwaltungsbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten
 - a) der Polizeipräsidenten auf die Polizeipräsidenten,
 - b) der Polizeidirektionen auf die Polizeidirektoren,

- c) der Polizeiamter auf die Leiter der Polizeiamter,
- d) der Wasserschutzpolizeidirektion auf den Direktor der Wasserschutzpolizeidirektion,
- e) des Landeskriminalamts auf den Direktor des Landeskriminalamts,
- f) des Polizeiinstituts Hiltrup auf den Direktor des Polizeiinstituts,
- g) des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Leiter des Fernmeldedienstes.

§ 3

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 sowie zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11

1. der Landespolizeibehörden und bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden auf die Leiter der zuständigen Landespolizeibehörden,
2. der Polizeipräsidenten auf die Polizeipräsidenten,
3. der Polizeidirektionen auf die Polizeidirektoren,
4. der Polizeiamter auf die Leiter der Polizeiamter,
5. der Wasserschutzpolizeidirektion auf den Direktor der Wasserschutzpolizeidirektion,
6. des Landeskriminalamts auf den Direktor des Landeskriminalamts,
7. des Polizeiinstituts Hiltrup auf den Direktor des Polizeiinstituts,
8. der Landespolizeischulen auf die zuständigen Leiter der Landespolizeischulen,
9. der Bereitschaftspolizeiabteilungen auf die zuständigen Abteilungsführer der Bereitschaftspolizeiabteilungen,
10. des Fernmeldedienstes der Polizei auf den Leiter des Fernmeldedienstes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1954.

Für den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

— GV. NW. 1954 S. 307.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.